

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 4

Dienstag, 6. Februar

1917

Erzbischöfliche Verordnung

Die Einführung der 23 deutschen Einheits-
Kirchenlieder betr.

Schon seit Jahrzehnten haben sich Bestrebungen geltend gemacht, für die Diözesen Deutschlands ein gemeinsames deutsches Kirchengesangbuch herzustellen, weil kaum ein Kirchenlied in den verschiedenen Diözesangesangbüchern sich finden ließ, das in allen nach Text und Melodie eine übereinstimmende Fassung hatte.

Dieser Mangel an Übereinstimmung wurde als ein Mißstand sehr empfunden beim Zusammenströmen von Katholiken aus verschiedenen Diözesen z. B. bei Wallfahrten, bei Katholikerversammlungen, bei größeren Zusammenkünften von Mitgliedern katholischer Vereine und Kongregationen und ganz besonders bei den Feldgottesdiensten während des gegenwärtigen Krieges.

Der Verwirklichung des Gedankens eines gemeinsamen deutschen Kirchengesangbuches standen bis jetzt zu große Schwierigkeiten entgegen, und es wird sich seine Herstellung auch in der nächsten Zukunft nicht ermöglichen lassen. Dagegen ist es nach längeren Bemühungen Sachverständiger und dank der Tätigkeit einer hierzu von der Bischofskonferenz in Fulda eingesetzten Kommission gelungen, eine nach Text und Melodie einheitliche Fassung von 23 deutschen Kirchenliedern zu vereinbaren. Diese „Einheitslieder“ wurden von der Fuldaer Bischofskonferenz im August 1916 gutgeheißen, und es wurde von den Hochwürdigsten Herren Bischöfen der Beschluß gefaßt, sie in ihren Diözesen als unabänderliche Lieder in der festgesetzten Form einzuführen. Die Gesänge haben einen mehr allgemeinen religiösen Charakter und sind zur Verwendung bei dem Zusammentreffen von Katholiken verschiedener Diözesen besonders geeignet. Es wird sich mit der Zeit wohl noch erreichen lassen, daß auch einer Anzahl von Liedern für einzelne Feste und Zeiten des Kirchenjahres eine gemeinsame Fassung gegeben wird.

Ich verordne daher, daß diese 23 Einheitslieder auch für die Erzdiözese Freiburg in Zukunft maßgebend sind

und bei einer neuen Ausgabe des Diözesangesangbuches als ein feststehender Bestandteil desselben aufgenommen werden sollen. Unterdessen wird ein Sonderabdruck in einem Heftchen, welches in das Diözesangesangbuch eingelegt werden kann und das in dem Verlag von Herder dahier um einen billigen Preis *) hergestellt wurde, den Einheitsbestrebungen für das deutsche Kirchenlied gute Dienste leisten.

Für die Angehörigen der Erzdiözese Freiburg wird der Gebrauch der Einheitslieder nicht gerade schwer fallen, da nur wenige Lieder bisher nicht bekannt sind und die anderen nur in wenigen Noten von den Melodien des „Magnifikat“ abweichen.

Immerhin sind die Abweichungen in Text und Melodie derart, daß die Lieder im gemeinsamen öffentlichen Gottesdienst vorerst nicht verwendet werden können.

Sobald die Liederhefte in entsprechender Anzahl verbreitet sind und eine Störung des Gottesdienstes nicht mehr zu befürchten ist, wird weitere Anordnung für den Gebrauch der „Einheitslieder“ beim öffentlichen Gottesdienst ergehen.

Freiburg, 3. Februar 1917.

† Thomas, Erzbischof.

(Ord. 23. 1. 1917 Nr. 830.)

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betr.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung wurde übertragen:

1. Im Dekanat Breisach:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Anton August Huggle in Waltershausen an den Volksschulen der Pfarreien Breisach, Gottenheim, Gündlingen, Merdingen, Munzingen, Niederrimsingen, Oberrimsingen, Umkirch und Wasenweiler;

*) Es kostet: 1 Heft in schwarzem Umschlag 15 ¢, bei 100 Stück 12 ¢; das wohl genügende Heftchen ohne schwarzen Umschlag 10 ¢, bei 100 Stück 8 ¢.

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Dr Engelbert Käfer in Merzhausen an der Volksschule der Pfarrei Waltershofen zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Pfarreien Ebringen, Eichbach, Krozingen und St. Peter unter Entbindung von der Beaufsichtigung an der Volksschule der Pfarrei Gottenheim.

2. Im Dekanat Bruchsal:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Joseph Dreher in Bretten an den Volksschulen der Pfarreien Buerbach, Büchig, Flehingen, Föhlingen, Reibshheim, Obergrombach, Oberöwisheim, Sickingen, Weingarten und Wöschbach;

b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Robert Stöckle in Bruchsal an der Volksschule der Pfarrei Bretten zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Stadtpfarrei, Hofpfarrei und St. Paulspfarrei in Bruchsal unter Entbindung von der Beaufsichtigung an der Volksschule der Pfarrei Flehingen.

3. Im Dekanat Emdingen:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Johann Dolland in Forchheim an den Volksschulen der Pfarreien Amoltern, Fechtingen, Riechlinshbergen, Oberrotweil, Saszbach, Wühl und der Pfarrkuratie Niederhausen;

b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Ferdinand Ruhnimhof in Oberhausen an den Volksschulen der Pfarreien Acharren, Bözingen, Burkheim, Emdingen, Forchheim, Oberbergen, Kiegel und Schelingen;

c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Dr Valentin Hoch in Niederschopshheim (Dekanat Lahr) an der Volksschule der Pfarrei Oberhausen.

4. Im Dekanat Engen:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Anton Keller in Duchtlingen an den Volksschulen der Pfarreien Nach, Beuren a. d. Nach, Blumenfeld, Ehingen, Eigeltingen Honstetten, Mühlhausen, Nenzingen, Ordingen, Steißlingen, Volkertshausen und Welschingen;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer und Dekan Karl Feißt in Blumberg an der Volksschule der Pfarrei Duchtlingen.

5. Im Dekanat Geisingen:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Ludwig Schenkel in Stühlingen (Dek. Stühlingen) an der Volksschule der Pfarrei Gutmadingen.

6. Im Dekanat Lahr:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Dr Valentin Hoch in Niederschopshheim an den Volksschulen der Pfarreien Altdorf, Ettenheimmünster, Grafenhausen, Kappel, Rippenheim, Münchweier, Ringsheim und Seelbach.

7. Im Dekanat Linzgau:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Emil Diez in Markdorf an den Volksschulen der Pfarreien Altheim, Bergheim, Bermatingen, Frickingen, Hepbach, Ittendorf, Klustern, Leutkirch, Mimmenhausen, Pfullendorf, Roggenbeuren, Salem und Weildorf;

b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Adolf Schwarz in Ueberlingen a. See an den Volksschulen der Pfarreien Hagnau, Immenstaad, Rippenhausen, Lippertsreute, Markdorf und Meersburg zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Pfarreien Andelshofen, Höttingen, Dwingen und Seefeldern unter Entbindung von der Beaufsichtigung an den Volksschulen der Pfarreien Altheim, Bergheim, Beuren, Frickingen, Mimmenhausen und Weildorf;

c) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Karl Wiest in Pfullendorf an der Volksschule der Pfarrei Beuren zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Pfarreien Altholderberg, Betenbrunn, Deggenhausen, Denkingen, Großschönbach, Herdwangen, Illmensee, Limpach, Linz, Oberhomburg, Röhrenbach, Ueberlingen a. S., Untersigglingen und Arnau unter Entbindung von der Beaufsichtigung an der Volksschule der Pfarrei Lippertsreute.

8. Im Dekanat Ottersweier:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer August Matt in Saszbachwalden an den Volksschulen der Pfarreien Achern, Erlach, Honau, Mösbach, Densbach, Saszbach, Schwarzach, Stadelhofen, Tiergarten und Ulm b. D.;

b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan und Pfarrer Josef Dietmeier in Steinbach an der Volksschule der Pfarrei Saszbachwalden zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Pfarreien Hügelsheim, Iffezheim, Kappelrodeck, Moos, Ottersdorf, Plittersdorf, Sandweier, Söllingen, Stollhofen, Ulm b. L., Wimbuch und Wintersdorf.

9. Im Dekanat Stühlingen:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Ludwig Schenkel in Stühlingen an den Volksschulen der Pfarreien Bettmaringen, Birkendorf, Dillendorf, Grafenhausen, Lembach, Niedern und Untermettingen.

10. Im Dekanat Tauberbischofsheim:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Ferdinand Farrenkopf in Vorttal an den Volksschulen der Pfarreien Dörlesberg, Freudenberg, Gamburg, Hundheim, Kilsheim, Rauenberg, Reicholzheim, Tauberbischofsheim, Uffigheim und Wertheim;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Anton Schmitt in Unterwittighausen an der Volksschule der Pfarrei Vorttal unter Entbindung von der Beaufsichtigung an der Volksschule der Pfarrei Reicholzheim.

11. Im Dekanat Triberg:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Anton Wunderle in Schönenbach (Def. Willingen) an den Volksschulen der Pfarrei Weilersbach.

12. Im Dekanat Willingen:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Anton Wunderle in Schönenbach an den Volksschulen der Pfarreien Bräunlingen, Donaueschingen, Fürstenberg, Sumpfohren, Willingen, Böhrenbach und Wolterdingen;

b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Johann Nepomuk Schatz in Hüfingen an den Volksschulen der Pfarreien Dürnheim, Grüningen, Hammer-eisenbach, Hubertshofen, Kirchdorf, Mundelfingen, Pfaffenweiler, Schönenbach, Schollach, Tannheim, Unterkirnach und Urach.

Freiburg, 23. Januar 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 1. 1917 Nr 151.)

Müttervereine betr.

Der Säuglingspflege wird von staatlicher und caritativer Seite große Aufmerksamkeit zugewendet. Die einschlägigen Fragen finden sich zuverlässig behandelt in der bei Herder, Freiburg, erschienenen Schrift: Der biologische Wert der mütterlichen Stillpflicht von Hermann Muckermann S. J.

Das Schriftchen erweist sich als sehr brauchbar für die Müttervereine.

Freiburg, 18. Januar 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 1. 2. 1917 Nr 1128.)

Kreuzbündnis betr.

Dem hochw. Klerus der Erzdiözese bringen wir zur Kenntnis, daß zwischen den beiden Abstinenzverbänden Zentrale Heidhausen und Zentrale Leutesdorf ein Abkommen getroffen wurde, wonach letzterer die Diözesen Trier, Metz, Straßburg, die oberrheinische Kirchenprovinz und die bayerischen Diözesen als Arbeitsgebiet zugewiesen, die übrigen Diözesen Deutschlands aber der Zentrale Heidhausen angegliedert werden.

Die Zentrale Leutesdorf führt von jetzt ab den Namen „Kreuzbündnis“ mit dem Zusatz: „Süddeutscher Verband“.

Die neuen Satzungen lauten:

I. Name, Zweck, Sitz.

§ 1. Das Kreuzbündnis, eingetragener Verein, bezweckt

die Förderung der Nüchternheitsbewegung und die Erneuerung des christlichen Lebens, vor allem durch die Verbreitung der Enthaltensamkeit von geistigen Getränken und durch die Pflege und Rettung Alkoholkranker in freier Liebestätigkeit.

Insbefondere will es

1. Aufklärung verbreiten über den modernen Alkoholismus und seine verheerenden Folgen,
2. den Kampf führen gegen die übertriebene Genußsucht und die Verweichlichung unserer Zeit und den Sinn wecken für ein häusliches, christliches Familienleben,
3. die gesellschaftlichen Trinkunsitten, vor allem den Trinkzwang, bekämpfen,
4. einwirken auf den Erlaß entsprechender Gesetze und Verordnungen seitens des Staates, der Gemeindebehörden und der Arbeitgeber,
5. die heranwachsende Jugend vor dem Alkohol schützen,
6. alkoholfreie Heime und Heilstätten errichten und unterhalten.

§ 2. Der Verein hat seinen Sitz in Leutesdorf, Kreis Neuwied. Durch Beschluß des Verwaltungsrates kann der Sitz an einen andern Ort verlegt werden.

II. Mitgliedschaft.

§ 3. Mitglied kann jeder Katholik werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern, und verspricht, während der Dauer seiner Mitgliedschaft sich aller geistigen Getränke zu enthalten. Kirchlicher und vorübergehender medizineller Gebrauch ist ausgenommen.

§ 4. Wer bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern, ohne sich persönlich zur Abstinenz zu verpflichten, kann als Freund dem Vereine beitreten.

§ 5. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand oder eine von ihm bevollmächtigte Vertrauensperson.

§ 6. Der Austritt erfolgt durch

- a) Erklärung wie zu § 5,
- b) Unterlassung der Beitragsleistung trotz erfolgter Mahnung,
- c) Ausschluß, den sowohl der Verwaltungsrat als auch die Vorstände der einzelnen Ortsgruppen aus wichtigen Gründen verfügen können.

§ 7. Mit dem Austritt geht jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren.

§ 8. Der Vereinsbeitrag wird von den einzelnen Ortsgruppen den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgesetzt, er muß aber zum mindesten 20 Pfg. monatlich betragen. Für mehrere Mitglieder derselben Familie, sowie für Bedürftige kann der Beitrag ermäßigt werden.

§ 9. Wer einen einmaligen Beitrag von 100 Mk. leistet, ist lebenslänglich von allen weiteren Zahlungen befreit.

§ 10. Alle Mitglieder und Freunde erhalten unentgeltlich die Vereinschrift „Der Morgen“. Außerdem haben sie das Recht auf freie Benutzung der Auskunftsstelle, der Leihbibliothek und der anderen Einrichtungen des Vereins.

III. Verwaltungsrat, Vorstand, Ausschuß.

§ 11. An der Spitze des Vereins steht ein Verwaltungsrat, der auf je drei Jahre von der Generalversammlung gewählt wird.

§ 12. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei anderen Mitgliedern.

§ 13. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bildet den Vorstand im Sinne des § 26 des B. G. B.

§ 14. Dem Verwaltungsrat steht ein Ausschuß zur Seite. Die von den Bischöfen ernannten Diözesandirektoren gehören diesem kraft ihres Amtes an.

§ 15. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses (mit Ausnahme der Diözesandirektoren) werden von der Generalversammlung auf je drei Jahre gewählt.

IV. Ortsgruppen.

§ 16. Wenigstens fünf Mitglieder können eine Ortsgruppe bilden. Alleinstehende Mitglieder schließen sich einer benachbarten Ortsgruppe oder der Zentralstelle an.

§ 17. Der Vorstand der Ortsgruppe, dessen Wahl jährlich durch Stimmzettel erfolgt, besteht wenigstens aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

V. Bezirksverbände.

§ 18. Benachbarte Ortsgruppen können zur Förderung der Werbearbeit ein Ortskartell oder einen Bezirksverband bilden.

VI. Diözesanverbände.

§ 19. Die Ortsgruppen einer Diözese bilden wenn möglich einen Diözesanverband. Dieser untersteht einem vom Bischof zu ernennenden Diözesandirektor.

§ 20. Die Diözesanverbände halten jährlich eine Diözesanversammlung ab, auf der die einzelnen Ortsgruppen mit je zwei Stimmen vertreten sind.

§ 21. Zwei auf dieser Versammlung zu wählende Beisitzer bilden mit dem Diözesandirektor den Diözesanvorstand.

VII. Annabund.

§ 22. Gruppen mit lediglich weiblichen Mitgliedern führen den Namen: Annabund, Frauenabteilung des Kreuzbündnis. Für sie gilt die allgemeine Satzung.

VIII. Johannesbund.

§ 23. Jugendliche Mitglieder vom 14. bis zum vollendeten 17. Jahre können eigene Gruppen bilden mit dem Namen Johannesbund. Sie wählen aus sich einen Vorstand gemäß § 17 der Satzung, unterstehen aber der Leitung des Vorsitzenden des zuständigen Kreuzbündnis oder seines Vertreters.

IX. Schutengelbund.

§ 24. Kinder, die versprechen, wenigstens während ihrer Schulzeit keine geistigen Getränke zu genießen und die Erlaubnis der Eltern dazu erhalten haben, bilden den Schutengelbund. Nähere Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat durch Leitfäden.

Die Mittelschüler- und Hochschüler-Organisationen (Quickborn usw.) und der Priesterabstinentenbund bleiben wie bisher selbständig.

Wir genehmigen das Abkommen beider Zentralen und die Satzungen des „Kreuzbündnis, Süddeutscher Verband“ und machen besonders darauf aufmerksam, daß nach § 4 auch solche, welche sich zwar nicht persönlich zur Abstinenz verpflichten, aber die Zwecke des Vereins fördern helfen, als Freunde dem Verein beitreten können. Zum Diözesandirektor ernennen wir anstelle des Herrn Pfarrers Dr. Dold, welcher wegen anderweitiger Berufarbeit dieses Amt nicht mehr beibehalten kann, Herrn Diözesanmissionar Joseph Decksler in Freiburg.

Wir anerkennen gern, daß der Verein schon viel Gutes gestiftet, die Trinksitten gebessert, die Mäßigkeit gefördert und dadurch auch die Sittlichkeit unseres Volkes gehoben hat, und wir benützen die Gelegenheit, diesen Verein wie schon früher zu empfehlen, und ersuchen unseren Klerus, die Wirksamkeit desselben zu fördern.

Es muß Beispiele der Enthaltbarkeit geben, damit die Vielen Mäßigkeit lernen.

Ganz besonders liegt uns am Herzen, daß die Kinder vor dem ihnen schädlichen Alkohol bewahrt werden. Der Schutengelbund ist ihnen Bewahrung in der Schulzeit und gibt ihnen Richtung und Halt in der Zukunft.

Freiburg, 1. Februar 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 6. 2. 1917 Nr 1181.)

Die Kohlenversorgung betr.

Wegen des Eisgangs und der sonstigen Inanspruchnahme der Eisenbahn ist die Zufuhr von Kohlen nach Baden die letzte Zeit unterbrochen worden. Bei der jetzigen Kälte aber muß den Haushaltungen der notwendige Kohlenvorrat gesichert werden. Nachdem in gewerblichen Betrieben, Schulen u. s. w. eingreifende Maßnahmen zur Kohlenersparnis getroffen worden sind, werden die Pfarrämter und Pfarrkuratien aufgefordert, für die Kirchenheizungen Bestellungen an Kohlen, Koks und Briketts nicht zu machen, bis der Kohlenmangel nachgelassen hat, und die Bediensteten zur Sparsamkeit im Verbrauch der Kohlenvorräte anzuweisen.

Freiburg, 6. Februar 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

Sterbfall

12. Januar: Johann Vertsche, resign. Pfarrer von Sagnau, † in Markdorf.

R. I. P.